

Herrschinger Jugendförderung e.V.

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. dem/der Vorsitzenden) wird im Interesse der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Herrschinger Jugendförderung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herrsching am Ammersee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe.
2. Der Verein richtet sich nach den Grundsätzen der Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings und setzt sich insbesondere ein für
 - a. Die Vertretung und Unterstützung Jugendlicher aus Herrsching und Umgebung in allen Angelegenheiten, die die Jugend am Ort betreffen, wie z.B.
 - Zusammenarbeit mit dem gemeindlichen Jugendbeirat,
 - Vernetzung innerhalb der örtlichen Jugendarbeit (öffentliche und freie Träger, Vereine),
 - Hilfe bei Fragen und Problemen zu Familie, Schule und Ausbildung,
 - Prävention von Drogenmissbrauch und Gewaltbereitschaft durch entsprechende Veranstaltungen und Projekte,
 - Hilfen zur sinnvollen Freizeitgestaltung,
 - Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher.
 - b. Die Förderung sozialer, kultureller und politischer Jugendbildung.
 - c. Die Initiierung und Durchführung geeigneter Veranstaltungen, z.B. Freiluftveranstaltungen, Informationsveranstaltungen usw. zur Umsetzung der genannten Ziele.
3. Ein vorrangiges Ziel des Vereins ist es, die Gemeinde Herrsching bei der Verwirklichung und Unterhaltung eines Jugendhauses der offenen Jugendarbeit zu unterstützen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Das Erlangen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wird angestrebt.
6. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen finanzielle Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i.S. von § 58 Nr.1 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung von derer steuerbegünstigter Zwecke.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien für Vereinsarbeit zuwider handeln und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse grob missachten. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mindestbeitrag beträgt für Erwachsene 24 Euro. Den Beitrag für Familien, Jugendliche, Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie Personen mit Behindertenausweis regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung. Sie entscheidet gemäß der Festlegung der Satzung sowie ausschließlich über:
 - a. Festsetzen von inhaltlichen Schwerpunkten
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Satzungsänderungen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per email an die Mitglieder.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie müssen den Mitgliedern unmittelbar nach Eingang beim Vorstand mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
5. Der 1. Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Versammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Mitgliedern übt eine vertretungsberechtigte Person das Stimmrecht aus.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Geheime Abstimmung ist auf Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als „nicht anwesend“.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Bis zu 4 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolger im Amt.

2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins gem. §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder alleine.
3. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Der Vorstand kann Vereinsordnungen beschließen.
6. Vereinsordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Genehmigte Vereinsordnungen sind Bestandteil der Vereinssatzung.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied einzuberufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen bis in Höhe von € 5000 über das Vereinsvermögen zu verfügen. Bei höherem Geschäftswert ist nur die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
9. Der Vorstand legt zur Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands zwei Kassenprüfer und einen Ersatz, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuergünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Mai 2009 beschlossen und nach Vorgaben der Finanzbehörde am 12.10.2009 geändert.